

**Änderungsverordnung  
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis  
vom 23. Juli 2025  
zur Änderung der Rechtsverordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“  
vom 2. März 1989**

Aufgrund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S.2542) sowie des § 23 Abs.4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg – NatSchG, GBl. S. 585) in der Fassung vom 23.06.2015, geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) wird verordnet:

**§ 1  
Änderung des § 2 „Schutzgegenstand“ der Verordnung vom  
02.03.1989**

- 1 Das Landschaftsschutzgebiet bleibt in seiner Fläche gleich.
- 2 Vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ werden auf Gemarkung Breitingen in den Bereichen „Am Schönrainer Berg“ und „Lontal“ auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 15, 16, 273, 274, 277 und 9 rund 3,93 ha Landschaftsschutzgebietsfläche aufgelöst; dieser Bereich auf Gemarkung Breitingen wird aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Mittleres Lonetal“ herausgenommen (Aufhebungsbereich „LSG Mittleres Lonetal“ in der Gemeinde Breitingen).

Der Ort Breitingen ist ringförmig vom Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ umgeben. Das Landschaftsschutzgebiet reicht in seiner derzeitigen Ausweisung im Norden und teilweise im Osten bis an den bestehenden Siedlungskörper heran. Im Westen wird die weitere Siedlungsentwicklung von einer Landstraße begrenzt. Im Süden verläuft die Lone mit ausgewiesenem „HQ100“ Überflutungsgebiet. Zudem sind die Flächen zwischen Breitingen und der Lone im Regionalplan als Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen. Eine Weiterentwicklung des Ortes Breitingen ist daher nur noch mit einer Teilauflösung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets möglich.

Der Aufhebungsbereich ist in einer Liegenschaftskarte, M 1:25.000 vom 23. Juli 2025 und einer Liegenschaftskarte, M 1:5.000 vom 23. Juli 2025 rot schraffiert dargestellt.

- 3 Durch die Auflösung von bisher als Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ ausgewiesenen Flächen ergeben sich auf dem Gebiet der Gemeinde Breitingen folgende Änderungen im Kartenteil:

- 3.1 Der Aufhebungsbereich „LSG Mittleres Lonetal“ ist für den Bereich Breitingen in einer Liegenschaftskarte, M 1:25.000 vom 23. Juli 2025 und einer Liegenschaftskarte, M 1:5.000 vom 23. Juli 2025 mit rot schraffierter Farbe eingetragen.
- 3.2 Der flächenmäßige Gebietsverlust wird durch eine identisch große Kompensationsfläche für den Bereich Breitingen, südlich des Ortes Breitingen im Lonetal auf Teilflächen der Flurstücken 19, 20, 81, 82/5, 96, 97, 24 (asphaltierter Weg) und 85 (der Verlauf der Lone mit Galleriegehölz) ausgeglichen und ist in diesen Karten mit grün schraffierter Farbe eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

Die Änderungsverordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

- 1 Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989 außer Kraft, soweit sie durch die in § 1 dieser Änderungsverordnung beschriebenen Änderungen ersetzt wird. Im Übrigen gilt die Verordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ vom 02.03.1989 unverändert weiter.

Ulm, 23. Juli 2025

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde

gez. Heiner Scheffold  
Landrat

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 25 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung begründen soll.

*Dieses Dokument wurde am 31. Juli 2025 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ([www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de)) bereitgestellt.*